



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2017 0428
Datum:	30.11.2017
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Änderung der Hebesatzsatzung

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Verwaltungsangelegenheiten	11.12.2017					
Verwaltungsausschuss	12.12.2017					
Rat	14.12.2017					

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) in der sich aus der Anlage 1 der Vorlage Nr. 2017 0428 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der vom Rat der Stadt Burgdorf am 11.12.2014 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) wurden die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 450 v. H. |

Im Jahre **2017** gibt es folgende Realsteuersätze der Städte und Gemeinden in der Region Hannover:

Stadt/Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Barsinghausen	560	560	470
Burgwedel	430	430	400
Garbsen	430	430	430
Gehrden	490	490	390
Hemmingen	440	460	400
Isernhagen	450	450	400
Laatzen	600	600	460
Langenhagen	430	430	440
Lehrte	440	440	440
Neustadt	440	440	430
Pattensen	430	430	430
Ronnenberg	480	480	450
Seelze	550	550	460
Sehnde	460	460	440
Springe	450	450	395
Uetze	490	490	450
Wedemark	440	440	440
Wennigsen	460	460	440
Wunstorf	490	490	460
Durchschnitt Umlandgemeinden	471,3	472,3	433,8

Aufgrund der extrem angespannten Haushaltslage der Stadt Burgdorf ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer m. E. zwingend erforderlich:

Folgende neue Hebesätze werden vorgeschlagen:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 470 v. H. |

Die Anhebung bei der Grundsteuer um 25 Prozentpunkte entspricht einer relativen Steigerung um 5,37 %, die der Gewerbesteuer um 20 Prozentpunkte einer relativen Steigerung um 4,44 %.

Durch den als Anlage beigefügten Entwurf einer Hebesatzsatzung vom 14.12.2017 ergeben sich unter Berücksichtigung der derzeitigen Veranlagungsgrundlagen sowie ent-

sprechender Schätzungen folgende Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen geplanten Einnahmen für das Jahr 2018:

1. Grundsteuer A = 10.000,00 € (neuer Ansatz: 160.000 €)
2. Grundsteuer B = 290.000,00 € (neuer Ansatz: 5.610.000 €)
3. Gewerbesteuer = 250.000,00 € (neuer Ansatz: 7.750.000 €)

Bei der Grundsteuer führt die Erhöhung der Hebesätze sofort zu Mehrerträgen, die für die Folgejahre gleich bleiben. Bei der Gewerbesteuer ist zu beachten, dass im Jahr 2018 die Erhöhung nur auf die Vorauszahlungen wirkt. Alle Veranlagungen in 2018 für Vorjahre (Abrechnungen) sind dagegen mit den alten Hebesätzen zu bemessen. Für das Haushaltsjahr 2019 kann bei der Gewerbesteuer der Ansatz auf 7.830.000 € erhöht werden.

Auf die Berechnung der von der Stadt zu zahlenden Gewerbesteuerumlage und der Festsetzungen zum kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen und Regionsumlage) hat die Erhöhung der Hebesätze keine Auswirkungen, da hierbei nur die Messbeträge maßgeblich sind.

Anlage

Entwurf einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2017